

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 3. **Montags** den 18. Januar 1796.

I Publicandum

Da wegen der außerordentlich grossen Kälte des vorigen Winters und der im Frühjahr und einen Theil des Sommers angehaltenen Kälte, als wodurch viel kleines Wild zum Theil umgekommen, als auch dessen Satz- und Brütezeit verdorben ist, die Hasen und noch vielmehr die Hühner in den Jagden hiesiger Provinzen so rauh geworden, daß ein totaler Ruin der kleinen Jagd um so unvermeidlicher scheint, ferner auch die häufigen Cantonirungen und Einquartirungen fremder Truppen denen Wildbahnen durch ungebührliches und ungeschicktes Schießen sehr schädlich geworden; so haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, mittelst allergnädigsten Rescripts d. d. Berlin den 21. Decbr. a. p. zur Conservation der Wildbahn zu verordnen geruhet, daß die Jagd für dieses Jahr in den 4 Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen amest geschlossen werden soll. Es wird also diese allerhöchste Willensmeinung den Jagdberechtigten sowol, als auch den Jagdpächtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und daß die Jagd demnach a die publicationis an gerechnet, geschlossen ist. So wie nun die Jagdberechtigten durch diese zu ihrem Besten abzieselnde Anordnung, ihre Entschädigung in der Conser-

vation der Wildbahn wieder finden; so sollen die Pächter der Königl. Jagden durch einen Erlaß an der diesjährigen Pacht von 1 Drittel entschädigt werden, als zu welchem Ende an die Forstämter bereits das Nöthige erlassen worden. Es hat sich hiernach ein Jeder zu achten und für die auf jedem Uebertretungsfall feststehende Strafe zu hüten, als welche ohne alle Nachsicht zur Vollziehung gebracht werden soll. Gegeben Minden den 6ten Januar 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Hass. v. Redeker. v. Zschock. Heinen.
v. Ledebur.

II Citationes Edictales.

Die Gläubiger der ohnlängst verstorbenen Wittwe Lindemans in Kromen Kotten zu Enger werden hierdurch verabschiedet, ihre habende Forderungen in Termino den 27sten Januar bei Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu bescheinigen. Amt Enger den 4ten Januar 1796.

Conäbruch. Wagener.

Nachdem die Wittwe des verstorbenen Leggemeisters Bernhard Siegfried Schengber in Borgholzhausen bonis cediret hat, und über ihr Vermögen der Concurrs eröffnet worden; So werden alle diejenigen welche an gedachte Wittwe Schengbers Ansprüche und Forderungen haben,

Unvollständig

hiedurch öffentlich vorgeladen, solche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 8. Febr. 1796sten Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren. Zugleich wird auf das Vermögen der erwähnten Wittwe Schengbers gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen welche von ihr Sachen oder Gelder in Händen haben ausgegeben, solche anzuzeigen, und davon ohne Wissen des hiesigen Gerichts bey Gefahr doppelter Zahlung nichts verabsolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

Ueber das Vermögen des Heuerlings Johann Henrich Brachmann in Desterwebe ist Schulden halber der Conkurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher bey Gefahr der Abweisung von der Conkurs-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 5ten Febr. 1796 hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Dec. 1795.

Lueder.

Infolge ergangenen allerhöchsten Erkenntnisses werden die Militär-Personen welche an den in Conkurs gerathenen Arröder Johann Henrich Hanfgarn zu Holzfeld aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiemit vorgeladen, solche in Termino den 4ten Martii 1796 hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie damit nachher nicht gehindert, sondern von der Conkurs-Masse abgewiesen werden sollen. Amt Ravensberg den 21ten Decbr. 1795. W. C. Luder.

Da die Wesselings Stätte in der Brsch. Lheehausen Nr. 6. an den Meistbietenden dergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vorath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht,

und wenn solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgeboth sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausbleibende an den Gemeinschuldner, und sein habendes Vermögen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.
v. Cobbe.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Accise-Cassenauffseher Voss von Commisissionswegen der erbenschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an den Vossischen Nachlaß Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, hierdurch edictaliter aufgefordert, sich in Termino den 21sten März d. J. am Rathhause hieselbst einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich sodent nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalladung hier und in Herford affigiret, auch denen Mindenschen Anzeigen und Pippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inseriret worden.

Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 1sten Jan. 1796.

Consbruch.

Buddeus.

III Sachen, so zu verkaufen!

Minden. Beym Stadtgerichte alhier sollen folgende den Erben des verstorbenen Cammersecretair Niensch zugehör-

eige Grundstücke und Realitäten theilungs- halber freiwillig, jedoch gerichtlich zum Verkauf ausgestellt werden, und zwar
 A in Terminno den 4ten Mart. a. c. 1. Ein Garten vor dem Neuen Thore an der Contrescarpe, wovon 20 mgr. Landschatz gehen, ohngefähr $\frac{7}{8}$ stel Morgen groß und durch verordnete Taxatores auf 340 Rthlr. gewürdiget ist. 2. Ein Garten vor dem Neuen Thore, wovon 6 mgr. Landschatz gehen $3 \frac{1}{2}$ achtel groß und auf 172 Rt. taxiret. 3. Ein Garten daselbst $\frac{4}{8}$ tel groß, Landschatz frey, und taxiret auf 140 Rt. 4. Drey Morgen Land in den Windbielen belegen, in 10 Gartenstücke abgetheilet, mit $3 \frac{1}{2}$ Schfl. Gerste an das Domcapitel, der Zehntbarkeit an das von Spiegelsche Guth und 12 mgr. Landschatz belastet, mit der Taxe von 480 Rthl. 5. $1 \frac{1}{2}$ Morgen Land daselbst in 6 Garten- stücken vertheilet, mit vier Scheffel Gerste an das Johannes Capitel und 6 mgr. Landschatz belastet, auf 300 Rthl. gewür- diget. 6. Ein Morgen Freyland in den Harlkämpen, wovon weiter nichts als 10 mgr. Landschatz entrichtet, und der auf 100 Rthl. angeschlagen ist. 7. Ein Bruch- Garten nebst darin befindlichen Bohn- und Lusthause, Brunnen, Fischbehälter und Zubehör an der linken Strasse, wovon 32 mgr. Landschatz entrichtet werden müs- sen. Dieser Garten hält nach der Abtre- tung ohngefähr $3 \frac{1}{4}$ tel Achtel, und ist mit Einschluß der Häuser auf 484 Rthl. 20 mgr. gewürdiget. B. In Termino den 30. Mart. 8. Ein Bohnhaus am Pape- Markte, welches frey von allen bürgerli- chen Lasten ist, wovon aber ein jährlicher Canon von 20 mgr. an das Martini Ca- pitel entrichtet werden muß, und mit al- lem Zubehör auf 1700 Rthl. 15 ggr. taxir- et ist. 9. Ein Haus an der Klosterstraße, neben dem Martini Kreuzgange, welches gleichfalls frey von bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein Canon ad 6 Rthl. in Gol- de an das Martini Capitel entrichtet wird,

und auf 203 Rthl. gewürdiget ist. 10. Ein Haus in der Klosterstraße unter dem Martini Thurm, ebenfalls frey von bür- gerlichen Lasten, und mit 6 Rthl. Candu in Golde an das Martini Capitel beschwe- ret, mit der Taxe 274 Rthl. 18 gr. 11. Ein großer Kirchenstuhl in der Martini Kirche über dem Chor gegen der Kanzel über, taxiret zu 83 Rthl. 12 gr. 12. Zwey Kirchenstände in dem Stuhl no. 125 in eben dieser Kirche, mit der Taxe von 16 Rthl. 13. Ein Kirchenstand in dem Stuhl no. 58 in dieser Kirche, gewürdiget zu 10 Rthl. 14. Zwey Kirchenstände in dem Selpertschen Stuhl in der Martini Kirche neben dem kleinen Altar, taxiret zu 31 Rt. 12 gr. 15. Ein Kirchenstand neben dem ersten Diaconat- Stuhle in der Marien Kirche nr. 104, taxiret zu 15 Rthl. 8 gr. 16. Ein Begräbniß auf dem Jungfern Kirchhofe mit einem Leichenstein. 17. Ein Begräbniß vor dem Küsterhause, deren Werth nur Beziehungsweise bestimmt werden kann. Alle qualificirte Kauf- lustige werden daher eingeladen, sich in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge- both zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbieteuden nach Befinden der Zu- schlag werde ertheilet werden; wobey zu- gleich bekannt gemacht wird, daß die An- schläge auch vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wer- den wird.

Minden. Es sollen in Termino den 25sten Jan. des Nachmittags verschiebene Effecten, als goldene Ringe, silberne Löffel, Schnallen und dergleichen auf dem Rathhause meistbietend gegen so- fort zu erlegende baare Bezahlung in gro- ben Courant verkauft werden, dazu sich denn die Liebhaber daselbst um 2 Uhr ein- finden können.

Minden. Es sollen 4 Morgen
 C 2

freyes jedoch zehntbares Land vor hiesiger Stadt in der Dombrede gelegen, Dienstags den 2ten Febr. a. c. freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden; Kauflustige werden daher eingeladen sich gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr vor dem Wessertthore auf der Brüggemannsmühle einzufinden.

Gut Neuhoff im Amt Schlüsselburg.

Von auserlesenen Frans und ordinären Obst, hoch und niedrige Stämme, gepropfte, copulirte und oculirte findet man hier und stehen zum Verkauf feil.

Das dem Bürger Johann Friederich Curbach zugehörige sub Nro. 8. hieselbst belegene bürgerliche Haus, welches zu 335 Rthlr. 21 gg. 4 Pf taxirt worden, imgleichen das demselben zugehörige hinter dem Wohnhause belegene Saat- und Gartenland als 1.) 5 ein halb Morgen Saatländ, so per Morgen zu 65 Rthlr., mithin im ganzen auf 357 Rthlr. 12 gg. 2.) der Kühengarten, so etwa 3 Viertel Morgen hält und zu 90 Rthlr., und 3.) der Baumgarten, welcher 1 halb Morgen hält und zu 55 Rthlr. durch vereidete Taxatoren gewürdiget worden; und von welchem letztern Grundstück an jährlichen Domainen 8 gg. und an das Haus Beck 10 gg. 8. Pf. kleine Gefällen entrichtet werden müssen, soll auf Anbringen eines ingrosirten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich daher in Termino den 17ten Febr. 1796. auf Mittwoch des Vormittags von 10 bis 12. Uhr auf dem hiesigen Amte einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgezeichneten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche in dem bezielten Termin

anzuzulagen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Sig. Hausberge den 19ten Novbr. 1795.

Müller.

Es soll das zu dem Nachlass des verstorbenen Accise-Cassenaufsehers Woss gehörige sub Nro. 311 an der Ritterstrasse belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, worin sich 2 Wohnstuben nebst Alceven, unter selbigem ein Keller, noch 2 Kammern, eine Flur und Küche nebst einem beschaffenen Boden und Stallung für eine Kuh befinden, imgleichen der dahinter belegene grüne Hofplatz 18 Schritt lang und 5 Schritte breit, so zusammen auf 650 Rthlr. abgeschätzt worden, zufolge des über den Wosschen Nachlass eröffneten erb-schaftlichen Liquidationsprozesses in Termino den 22sten April d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Kaufliebhaber am Rathshause morgens 11. Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Dieles wird im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Duddeus.

Es soll das dem Hrn. Fabriken-Commissair v. Köpperz zugehörige sub Nro. 356. an der Ritterstrasse ohnweit dem Döbernthor hieselbst belegene und wol ausgebaute Wohnhaus, in dessen untern Etage 1. eine Stube nebst Schlafkammer, unter der Treppe eine Speisekammer, auch eine Küche mit Feuerheerd Bratofen und eine Pumpe versehen, 2. unter der Küche ein gewölbter Keller mit der darin angebrachten Pumpe, 3. in der 2ten Etage eine große und kleine Kammer, 4. in der 3ten Etage 2 Stuben nebst Schlafkammern, 5. ein über das ganze Haus gehender beschossener Boden nebst Kammer, 6. hinter dem Hause ein steinerner Hofplatz worin Stallung für 2 Kühe oder Pferde, eine Holz-

remise und ein ausgemauerter Mistbehälter angebracht und ein daran stoßender Blumen Garten so 36 Fuß lang und 20 Fuß breit ist, sich befinden, so zusammen zu dem Werth von 1800 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den 8ten Febr. 1796. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kaufliebhaber sodann Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathshaus einzufinden und auf das zu eröffnende annehmlichste Meistgeboth dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekandten aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Realprärentenden zur Angabe und Nachweisung ihrer etwanigen Real-Ansprüche auf den angeetzten Licitations-Termin hiedurch edictaliter vorgeladen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer präcludiret werden. Bielefeld im Stadtgericht den 14ten Octbr. 1795.

Consbruch. Buddeus.

Auf Provocation der Erben Honsels soll deren in Ibbenbühren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 3 Fl. 4 Sbr. holl. zu 140 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein in Rahenesch neben Jürgen Schröbers gelegenes Scheffelsaat Landes, wovon zur Domainencasse jährl. 2 Stüber 3 Doit entrichtet werden, taxirt zu 40 Rthlr. in dem hiermit ein für 3mal auf Dienstag den 5ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhause angeetzten Bietungstermin auf, und dem Meistannemlichbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kauflustige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden diejenigen, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Liquidationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter Strafe nach verflossnem Termin

nicht weiter damit gehört zu werden. Tecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.
Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc

Fügen männiglich zu wissen: Was müssen die im Kirchspiel und der Bauerschaft Lengerich auf der Wallage belegene Kuhls Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1062 Gulden holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingerschen Regierungsregistratur zur Einsicht befindlichen Taxations Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wenn nun diese Wohnung zur Berichtigung der öffentl. Abgaben, und Befriedigung der darauf intabulirten Creditoren um so mehr subhastiret werden soll, als die Besizerin Wittwe Kuhl oder Claessen solche verlassen, und sich heimlich ausserhalb Landes begeben hat, die Curatores deren Kinder erster Ehe auch auf die Subhastation selbst angetragen haben; so subhastiren und stellen wir, mittelst dieses Proclamatiss, welches allhier und zu Lengerich affigiret und den Mindenschen Anzeigen dreimal, den Pippstädter Zeitungen aber zweimal inserirt werden soll, zu jedermans feilen Kauf obged. Kuhls Wohnung, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 1062 Gld. holl. citiren und laden auch diejenigen, welche belibben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu erkansfen, auf den 26sten Febr. 1796 peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens 10 Uhr in des Gastwirths Wölkers Hause zu Lengerich, vor unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß mehrged. Wohnung

dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach-
 mals niemand mit einem weitem Gehot
 gehdret werden soll. Uebrigens werden
 zugleich alle diejenigen, welche an gedach-
 te Wittwe Kuhl und deren Wohnung einzi-
 ge Forderung und Anspruch ex quocunque
 capite zu haben vermeinen, hierdurch sub
 praedictis verabladet, solches a dato bin-
 nen 6 Wochen praclusivischer Frist und
 spaetstens in Termino subhast. den 26sten
 Febr. 96. ad acta anzugeben und zu li-
 quidiren, auch ihre Rechte und Anspru-
 che rechtl. Art nach zu verificiren, und in ca-
 su insufficientia mit denen Nebenereditoren
 super prioritare, so wie mit den der ab-
 wesenden Wittwe Kuhl oder Claessen zum
 Mandatario zugeordneten und event. zum
 Curator Conc. angeetzten Justizcommissa-
 rius Petri super liquiditate ad Prot. zu ver-
 fahren, und demnach rechtl. Erkenntnis
 und locum in dem abzufassenden Priorita-
 tatsurteil zu gewaertigen. Diejenigen aber,
 welche ihre Forderungen und Anspru-
 che in praefixo Term. Liquidationis nicht angege-
 ben, noch gehdrig justificiret, haben zu er-
 warten, das sie damit nicht weiter gehd-
 ret, von der zu subhastirenden Wohnung
 und den dafur auffkommenden Kaufgeldern
 abgewiesen, und ihnen gegen die aus den
 Kaufgeldern befriedigt werdenden Credito-
 ren ein ewiges Stillschweigen auferlegt
 werden soll. Uebrigens wird zugleich die
 abwesende Wittwe Kuhl oder Claessen hier-
 durch oeffentlich mit vorgeladen, in dem
 anstehenden Subhastationstermin zu er-
 scheinen, und ihre rechtl. Nothdurft, so-
 wohl in Ansehung der Subhastation, als
 in Ansehung der sich etwa zur Liquidation
 meldenden Glaebiger zu beachten; allens-
 falls sich dieserhalb zeitig vor dem Termin
 an dem ihr zum Mand. in Vorschlag ge-
 bracht werdenden Justizcommissarius Pe-
 tri zu wenden, und selbigen mit hinlaenge-
 licher Information zu versehen. Urkund-
 lich ic. Ringen den 10ten Decbr. 1795.
 Anstatt ic. Moller.

IV Sachen zu verpachten.

Woltho. Die hiesige Stadt-
 Schaeferey wird auf naechsten Michaeli
 pachtlos, und soll in Termino Dienstags
 den 1sten Merz, am hiesigen Rathhause hin-
 wiederum auf 6 Jahr nehmlich von 1796.
 bis 1802. meistbietend verpachtet werden.
 Die Lusttragenden koennen sich also an ge-
 dachtem Tage Morgens um 9 Uhr einfinden,
 und hat der Meistbietende mit Vorbehalt
 hoeherer Genehmigung des Zuschlags zu ge-
 waertigen. Die Bedingungen koennen auch
 zuvor bey dem Cammerario Muehlensfeld
 nachgefragt werden.

Magistrat hieselbst.

Die herrschaftliche bei Saebhorsten be-
 legene mit zwei Gaengen versehene
 Wassermuehle soll vom 1sten April 1796
 anderweit auf 6 Jahre lang, am Mittwoch
 den 10ten Februar d. J. an den Meistbie-
 tenden verpachtet werden. Pachtliebhaber
 koennen sich daher gedachten Tages Vor-
 mittags bei hiesiger Graefflich vormunds-
 chaftlichen Cammer einfinden, und der
 Meistbietende, gegen zu leistende baare
 Caution, nach Beschaffenheit der Umstaen-
 de, des Zuschlags gewaertig seyn. Aus-
 laender, welche diese Muehle pachten wol-
 len, muessen im Verpachtungstermin ein
 gerichtliches Attestat, das sie des Mueh-
 lenwesens kundig seyn, benbringen, auch
 zur Sicherheit des hoechsten Noths vor dem
 Termin funfzig Rthlr. an der Cammer
 deponiren. Bueckeburg den 13ten Febr.
 1796.

Aus Graefflich Schaumburg Lippischer
 vormundschaftlicher Rentcammer.

V. Sachen so verlohren.

Minden. Es ist ein weisser
 Haenerhund mit braunem Kopfe und eini-
 gen kleinen braunen Flecken verlohren
 worden; wer davon in der Wohnung des
 Hrn. Blancke in der Brueberstrasse Nach-

richt geben kann, bestimmt einen Fub'or zur Belohnung.

VI Personen so verlangt werden.

Gut Eisbergen. Uthier ist jetzt die Stelle eines Lehrlings der Kunst- und Küchengärtneren ledig. Wer Lust hat diese ledige Stelle zu ersehen und die Gärtneren zu erlernen, hat sich je eher je lieber bei dem hiesigen Gärtner Hrn. Kauffholz zu melden.

VII Avertissement.

In der Osterwoche oder wol kurz nach Ostern wünscht jemand in Gesellschaft von Herford oder Minden aus, mit Extrapost gegen Vergütung der halben Ko-

sten nach Berlin zu reisen. Derjenige welcher mit dieser Gelegenheit gedient, wolle sich bey dem Herrn Fiscal Wöhlmann in Herford melden.

VIII Ehe-Verbindung.

Unsere sämtlichen Verwandten und Freunden machen wir hierdurch unsere geschene eheliche Verlobung bekannt, und empfehlen uns gehorsamt ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft.

Herford und Diefeld den 9. Jan. 1796.

J. G. A. Heibstiel,
Ranomus.

J. A. Delius.

Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuß und Werthschätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schluß des Jahrs. S. Nro. 52 v. J.

(Fortsetzung.)

Wir wollen einen Menschen betrachten, welcher den Werth des Lebens einzig in dem Genuße der sinnlichen Vergnügungen sucht. Er haschet nur einzig nach diesen; er wünscht seine Sinne alle zugleich ergötzen zu können. Er taumelt von Vergnügen zu Vergnügen fort. Er lebt und handelt immer so, als sei er bloß für den gegenwärtigen Augenblick, in welchen er lebt und handelt, geschaffen. Dieser gröbere Wollüstling wird, durch Uebermaß bald abgestumpft, von Tage zu Tage neue Vergnügen erkünsteln, und immer tiefer sinken; er wird Unwürdigkeiten erdulden, und sich zu Schmeicheleien gegen andre erniedrigen, um an ihren Freuden Theil zu nehmen; er wird die schönsten Kräfte des Lebens in Unnützigkeit verschwenden, sich zur Arbeit und Erduldung der Mühseligkeiten des Lebens

ganz untüchtig machen; er wird alle Gefühle des Edeln und Großen, alle Empfänglichkeit für die feinern Freuden der Natur und der Freundschaft, alle Fähigkeit für die Vergnügen der Wahrheitserforschung, Wohlthätigkeit und Tugendausübung überhaupt in sich völlig ersticken. Heißt bis nun Genuß und Werthschätzung des Lebens? Wer sieht nicht, daß dieser grobe, selbstsüchtige Wollüstling nicht einmal sein ganzes Leben, sondern nur wenige Jahre, ja nur wenige Augenblicke und Tage desselben zu genießen trachtete, und daß er sich bald in unabsehbare Elend stürzen und vor der Zeit ins Grab hin sinken müsse? Doch zur Ehre der Menschheit müssen wir eingestehen, daß dergleichen Menschen nur Ausnahmen sind. — Es giebt aber auch außer ihnen noch eine Gattung klügerer Wollüstlinge, welche sich

im Genuß aller sinnlichen Freuden vor Ue-
 nus um... nicht; welche ihre Leidens-
 schaften bei... , ohne sich peinlich von
 ihnen beherrschen zu lassen. Ist die ächter
 Genuß und Werthschätzung des Lebens?
 Er würde es seyn, wenn unser Daseyn
 bloß auf diesen Erdkörper eingeschränkt
 wäre. Wer aber siehet nicht, daß diese
 feinere Wollüstlinge nur dann Vergnügen
 aufopfern, wenn es um ihre langzuerhal-
 tende Empfänglichkeit für dieselben zu thun
 ist, Leidenschaften nur deshalb unbefrie-
 digt lassen, um sie desto längere Zeit befrie-
 digen zu können, daß sie sich aber keines-
 wegs den Genuß jener Vergnügen und die
 Befriedigung dieser Leidenschaften, um
 des Vermögens und Vortheils anderer,
 oder um des allgemeinen Bestens willen
 versagen? Den Wollüstlingen steht eine
 freilich kleinere, aber edlere Klasse von
 Menschen grade entgegen, welche ihr gan-
 zes Leben der Erlernung von Kenntnissen
 und Wissenschaften, der Erforschung der
 Wahrheit oder auch der stillen Selbstbescha-
 ung und Tugendübung mit Aufopferung aller
 gemeineren Vergnügen des Lebens, gewid-
 met haben. Die edlern und feinern Ver-
 gnügen des Geistes haben sie mit solcher
 Zauberkraft gefesselt, daß sie darüber ih-
 ren Körper mit sinnlichen Freuden und
 Zerstreuungen zu stärken verabsäumen, und
 seine Kräfte vor der Zeit zerstören. Ist
 dies Genuß und Werthschätzung des Le-
 bens? Er würde es seyn, wenn der mensch-
 liche Geist ohne Beihilfe des Körpers in
 seiner Kraft und Thätigkeit bestehen könnte;
 und wenn er bloß für ein anders Le-
 ben ohne Rücksicht auf die kürzere oder län-
 gere Lebenszeit auf diesem Erdkörper ge-
 schaffen wäre. Aber da die länger oder
 kürzer dauernde Ausbildung in diesem Le-
 ben ganz unstreitig Einfluß auf das andere

hat, gleichwol bey dem genauern Zusam-
 menhange des Geistes und Körpers der
 Aufenthalt der Seele auf dieser Erde so
 wenig bey dem übermäßigen Genusse der
 geistigen, als der sinnlichen Freuden lang-
 dauernd seyn kann, so können wir mit
 Recht behaupten, daß der gehörig gemä-
 ßigte Genuß beyder Gattungen von Ver-
 gnügen, wobey wir die übrigen Pflichten
 gegen uns selbst und gegen unsre Neben-
 menschen nicht verletzen, Zweck des mensch-
 lichen Daseyns sey, und daß der Mensch
 also nicht bloß für ein anders Leben, son-
 dern auch schon für die Glückseligkeit und
 den Genuß dieses Lebens geschaffen sey.
 Man muß überhaupt die sinnlichen Freu-
 den des Menschen nicht zu sehr herabsetzen,
 und den Menschen im Genusse derselben
 dem Thiere nicht völlig gleich achten. Denn
 so wie in den geistigen Vergnügen immer
 ein gewisser Antheil von Sinnlichkeit und
 Nervenspiel ist und bleibt, so ist auch in
 den sinnlichen Freuden des Menschen eine
 gewisse Beziehung auf geistige Ideen von
 Wahrheit, Schönheit, Ordnung und Voll-
 kommenheit, deren das Thier nicht fähig
 ist. Das Thier thut alles, als Thier; der
 Mensch alles, als Mensch; in allen seinen
 Handlungen, auch in den ganz thierisch
 scheinenden, ist immer noch Gepräge und
 Charakter der Menschheit.

Da aber die sinnlichen Freuden mit
 ihren Gegenständen bei unserm Abschiede
 aus dieser Welt verschwinden, und bloß
 unsre Gedanken, Neigungen und Fertig-
 keiten, und also auch das Bewußtseyn des
 ächten oder unächtigen Gebrauchs der sinn-
 lichen Freuden uns ja in eine andre Welt
 folgen: so ergiebt sich daraus die noth-
 wendige Pflicht, mehr für den Genuß der
 geistigen Freuden zu sorgen, wodurch wir
 Verstand und Herz vervollkommen,

(Der Beschluß künftig.)